



## Schutz vor rechten YouTuber\*innen, Blogger\*innen, Journalist\*innen bei Versammlungen

Das Versammlungsrecht ist – auch aufgrund der Erfahrungen aus der NS-Diktatur – ein hohes Gut in der Bundesrepublik Deutschland. Die Landeshauptstadt München begrüßt es, wenn Münchner\*innen von ihrem Demonstrationsrecht Gebrauch machen und so an der politischen Willensbildung mitwirken.

Leider müssen wir aber immer wieder feststellen, dass Versammlungsteilnehmer\*innen während des Versammlungsgeschehens und im Nachgang eingeschüchtert werden. Solche Einschüchterungen und latenten Bedrohungssituationen werden häufig durch rechte YouTuber\*innen, Blogger\*innen und Journalist\*innen ausgelöst. Diese Personen besuchen gezielt Kundgebungen der „politischen Gegner\*innen“ und veröffentlichen die Fotos bzw. Videos anschließend im Netz – häufig mit bloßstellenden oder herabwürdigenden Kommentaren versehen und teilweise unter Nennung des Namens, der E-Mailadresse, der Telefonnummer oder sogar der Adresse der abgebildeten Person. Auch dieses Verhalten verweist auf eine Traditionslinie innerhalb der extremen Rechten: Die Einschüchterung „politischer Gegner\*innen“.

Der Landeshauptstadt München ist es besonders wichtig, ihre Bürger\*innen im Versammlungsgeschehen optimal zu schützen, weshalb wir diesen Flyer veröffentlichen. Dieser soll eine Hilfestellung geben, damit Sie wissen, wie Sie sich im Versammlungsgeschehen verhalten können, wenn Sie – ohne Ihre Einwilligung – von rechten YouTuber\*innen, Blogger\*innen oder Journalist\*innen bedrängt und gefilmt bzw. fotografiert werden.

**Daher lautet unser Tipp:  
Überlegen Sie gut, wem  
Sie ein Interview geben!  
Fallen Sie nicht auf  
rechte YouTuber\*innen,  
Blogger\*innen und  
Journalist\*innen rein,  
denen es nicht um journa-  
listische Berichterstattung,  
sondern vor allem um  
Einschüchterung, Hass  
und Hetze geht!**

## So gehen rechte YouTuber\*innen, Blogger\*innen, Journalist\*innen vor

- ▶ Häufig gehen rechte Blogger\*innen, YouTuber\*innen und Journalist\*innen mit der Kamera auf Demonstrant\*innen (bspw. bei „Fridays for Future“ oder bei Anti-Nazi-Demos) oder auf opponierende Teilnehmer\*innen bei extrem rechten Versammlungen zu und filmen diese direkt und in Nahaufnahme, um sie zur Zielscheibe von Hass und Hetze im Netz zu machen.
- ▶ Oft sind Blogger\*innen, YouTuber\*innen oder Journalist\*innen aus dem extrem rechten Spektrum nicht direkt als solche zu erkennen und beginnen mit „harmlosen“ Fragen oder verwickeln Personen in ein Gespräch. Sie versuchen dann aber im Laufe des Gesprächs gezielt, die interviewte Person in eine unangenehme Situation zu bringen, sie zu provozieren oder lächerlich zu machen.
- ▶ Auch die körperliche Bedrängung von Versammlungsteilnehmer\*innen mit der Kamera in der Hand ist Bestandteil dieser Strategie der extremen Rechten.

### Was diese rechten YouTuber\*innen, Blogger\*innen und Journalist\*innen somit von anderen YouTuber\*innen, Blogger\*innen und Journalist\*innen unterscheidet ist, dass

- sie gezielt versuchen, Versammlungsteilnehmer\*innen anzustacheln und zu provozieren, um die darauf folgende Reaktion dann filmen und veröffentlichen zu können,
- sie mit ihren Veröffentlichungen erkennbar einen Einschüchterungseffekt erzielen wollen,
- es in der Folge von Veröffentlichungen regelmäßig zu Angriffen auf die abgebildeten Personen kommt (z.B. zu Beleidigungen),
- sie häufig gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten verstoßen und auch bereits öfter durch rechtswidrige Veröffentlichungen aufgefallen sind.

## Wie sollte ich mich gegenüber rechten YouTuber\*innen, Blogger\*innen, Journalist\*innen bei Versammlungen verhalten?

Bereits veröffentlichte Fotos oder Videos wieder aus dem Netz zu bekommen ist nur möglich, wenn die Veröffentlichung des Fotos oder Videos rechtswidrig war. Hat die abgebildete Person aber in die Veröffentlichung eingewilligt, ist es in den allermeisten Fällen unmöglich, eine Löschung des Fotos oder Videos zu erreichen. Dabei ist zu beachten, dass eine Einwilligung nicht nur ausdrücklich („Ich bin damit einverstanden, dass Sie mich filmen/fotografieren.“) sondern auch konkludent (d.h. durch schlüssiges Verhalten) erfolgen kann. Eine konkludente Einwilligung ist meist dann gegeben, wenn sich ein\*e Versammlungsteilnehmer\*in im Rahmen der Versammlung für ein Interview zur Verfügung stellt und Fragen vor der Kamera beantwortet oder sich gezielt – z.B. mit einem Schild – vor die Kamera stellt. In diesen Fällen darf das Foto bzw. Video dann auch veröffentlicht werden. Umso wichtiger ist es deshalb, darauf zu achten, auf einer Versammlung nicht leichtfertig – „aus Versehen“ – in die Veröffentlichung eines Fotos oder Videos einzuwilligen.

### Unsere Tipps:

- ◆ Werden Sie ungefragt fotografiert oder gefilmt, sagen Sie deutlich, dass Sie nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten („Ich bin mit dieser Aufnahme nicht einverstanden. Lassen Sie mich in Ruhe!“). Äußern Sie sich ansonsten am besten gar nicht und versuchen Sie, sich von der Kamera wegzudrehen bzw. wegzubewegen.
- ◆ Stellen Sie sich nicht unüberlegt für Fotos oder Videos zur Verfügung! Erkundigen Sie sich zuerst, für welche Zwecke das Foto oder Video verwendet werden soll bzw. wo es veröffentlicht werden wird.
- ◆ Brechen Sie das Interview ab oder beantworten Sie Fragen nicht, wenn Sie im Laufe eines Interviews beginnen, sich unwohl zu fühlen. Lassen Sie sich nicht provozieren.
- ◆ Drängen Sie sich nicht absichtlich – z.B. mit einem Plakat – vor eine Kamera (Stichwort: konkludente Einwilligung in die Veröffentlichung).

## An wen wende ich mich, wenn ich merke, dass bei einer Versammlung gegen meinen Willen Aufnahmen von mir angefertigt werden?

- ◆ Sie können sich jederzeit an die anwesenden Polizeibeamt\*innen wenden, damit diese Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Demonstrations- und Persönlichkeitsrechte unterstützen. Zu beachten ist jedoch, dass das Anfertigen von Aufnahmen von Versammlungsteilnehmer\*innen (auch von Nahaufnahmen) zu journalistischen Zwecken in den allermeisten Fällen rechtmäßig ist und erst die Veröffentlichung strafrechtliche Bedeutung erlangen kann. Die Polizei kann deshalb im Regelfall keine Maßnahmen gegen die fotografierende bzw. filmende Person treffen, nur weil diese Person Versammlungsteilnehmer\*innen fotografiert oder filmt. Das gilt auch dann, wenn die fotografierende bzw. filmende Person Versammlungsteilnehmer\*innen aus nächster Nähe filmt oder fotografiert. Ein polizeiliches Eingreifen kann jedoch dann zulässig bzw. erforderlich sein, wenn
  - Videoaufnahmen als Livestream direkt im Internet veröffentlicht werden (z.B. bei YouTube),
  - Versammlungsteilnehmer\*innen von YouTuber\*innen oder Blogger\*innen körperlich bedrängt werden oder
  - die fotografierende bzw. filmende Person in der Vergangenheit immer wieder durch rechtswidrige Veröffentlichungen und / oder sonstige Verstöße gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten aufgefallen ist und daher eine rechtswidrige Veröffentlichung zu erwarten ist.
- ◆ Sie können sich an die Organisator\*innen / Leiter\*innen der Versammlung bzw. an anwesende Ordner\*innen wenden. Denn eventuell sind diesen die fotografierenden bzw. filmenden Personen bereits bekannt und sie können Auskunft geben, wo die Aufnahmen veröffentlicht werden könnten. Dann können Sie im Nachgang Rechtsanwält\*innen einschalten (s.u.).

## Was kann ich noch unternehmen, wenn ein Foto/Video von mir ohne mein Einverständnis veröffentlicht wurde?

Sollten Sie ohne Ihre Einwilligung fotografiert oder gefilmt worden sein und wurden die Aufnahmen live oder nach der Versammlung gesetzeswidrig veröffentlicht, können Sie

- bei der Polizei einen schriftlichen Strafantrag stellen (ein Verstoß gegen § 23 des Kunsturhebergesetzes wird mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft),
- Rechtsanwält\*innen kontaktieren, denn Sie haben ggf. einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch, d.h. den Anspruch, dass die Aufnahme sofort von den Internetseiten gelöscht wird und die Person, die die Aufnahme ins Netz gestellt hat, zusichert, dass sie das nicht nochmal tun wird. Da das etwas kompliziert ist und schnell gehen muss, ist es empfehlenswert, sich schnell mit Rechtsanwält\*innen in Verbindung zu setzen und diese eine Abmahnung verfassen zu lassen. Wenn Sie tatsächlich einen Unterlassungsanspruch haben, muss die Person, die die Aufnahme von Ihnen veröffentlicht hat, am Ende die Kosten für die Rechtsanwält\*innen tragen.

### Hinweis:

Die Ermittlungen der Polizei und auch die Arbeit von Rechtsanwält\*innen werden leider häufig dadurch erschwert oder sogar unmöglich gemacht, dass viele rechte Internetseiten über kein Impressum verfügen und mit anonymen Domains und / oder auf Servern im Ausland betrieben werden, sodass nicht klar ist, wer für die Internetseiten verantwortlich ist.

Weitere Informationen und rechtliche Hinweise finden Sie unter:

[www.muenchen.de/demokratie](http://www.muenchen.de/demokratie)

Dieses Flugblatt kann bezogen werden über [fgr@muenchen.de](mailto:fgr@muenchen.de)  
V.i.S.d.P.: Fachstelle für Demokratie, Marienplatz 8, 80331 München

## Rechtliche Hinweise

Diese Sachverhalte bewegen sich im Spannungsverhältnis von mehreren Grundrechten (Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Versammlungsfreiheit auf der einen Seite und Pressefreiheit auf der anderen Seite) und sind daher nicht einfach zu beurteilen. Letztendlich ist es immer eine Frage des Einzelfalls, wessen Grundrechte überwiegen und im Zweifelsfall werden Gerichte darüber entscheiden müssen. Trotzdem gibt es einige rechtliche Grundsätze, an denen man sich orientieren kann:

Werden Fotos und Videos, auf denen einzelne Versammlungsteilnehmer\*innen erkennbar sind, zu journalistischen Zwecken angefertigt, dann ist das **Anfertigen** in den allermeisten Fällen erlaubt. Denn weil die Arbeit von Journalist\*innen für eine funktionierende Demokratie so wichtig ist und deshalb auch grundrechtlich geschützt ist, muss man in der Regel davon ausgehen, dass Journalist\*innen ihre Aufnahmen im Nachgang nochmal durchsehen und nur diejenigen Aufnahmen veröffentlichen, die sie nach dem Gesetz auch veröffentlichen dürfen.

**Veröffentlichen** dürfen Journalist\*innen Fotos und Videos, auf denen einzelne Versammlungsteilnehmer\*innen erkennbar sind, immer dann, wenn die abgebildeten Personen eingewilligt haben. Ist die abgebildete Person minderjährig, müssen die gesetzlichen Vertreter\*innen (in der Regel die Erziehungsberechtigten) in die Veröffentlichung des Fotos oder Videos einwilligen.

Es gibt auch Aufnahmen, die zu journalistischen Zwecken **in der Regel auch ohne Einwilligung veröffentlicht** werden dürfen (vgl. § 23 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 Kunsturhebergesetz). Das sind im Versammlungsgeschehen insbesondere folgende Aufnahmen:

- **„Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte“**: Das sind zum Beispiel Aufnahmen von Personen (auch Nahaufnahmen), die auch sonst in der Öffentlichkeit stehen, die als Organisator\*in / Versammlungsleiter\*in / Redner\*in in Erscheinung getreten sind und / oder die an besonderen Vorkommnissen beteiligt waren (z.B. Tötlichkeiten, Aufspannen eines Spruchbandes), an denen die Öffentlichkeit ein besonderes Informationsinteresse hat.
- **„Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben“**: Das sind Übersichtsbilder oder „repräsentative Ausschnitte“ des Versammlungsgeschehens, auch wenn darauf einzelne Versammlungsteilnehmer\*innen erkennbar sind. Aufnahmen, auf denen einzelne Versammlungsteilnehmer\*innen isoliert bzw. aus dem Versammlungsgeschehen herausgegriffen abgebildet sind, fallen aber nicht unter diese Ausnahme.